



Einwohnergemeinde 4534 Flumenthal

Stand 1. Januar 2022

Tarife- und Gebührenübersicht

Bereiche	Reglemente	Anhänge Tarife- und Gebühren
0 Allgemeine Verwaltung	001 Verwaltungsgebühren (kein Reglement)	Gebühren der Gemeindeverwaltung vom 1. Jan. 2015
	002 Baureglement vom 8. Juni 2021	Anhang zum Baureglement vom 8. Juni 2021
	003 Reglement über Benutzung MZH vom 14. Dez. 2009	Gebührentarife Gemeinde-Anlagen vom 1. Mai 1995
	004 Friedhofreglement 2017	Anhang Gebühren zum Friedhofreglement vom 1. April 2018
1 Öffentliche Sicherheit	101 Feuerwehrreglement vom 11. Dez. 2008	Feuerwehrratsbeschluss vom 24. Sept. 2003
Bildung		
3 Kultur Freizeit	301 Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren vom 1. Jan. 2016	Gebühren zu Anlassbewilligungen vom 1. Jan. 2016
4 Gesundheit		
5 Soziale Wohlfahrt		
6 Verkehr		
7 Umwelt Raumordnung	701 Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren GBR vom 1. Januar 2015	Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren GBR vom 1. Jan. 2015
	703 Abfallreglement vom 26. Nov. 2012	Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 19. Dez. 2014
8 Volkswirtschaft		
9 Finanzen Steuern	901 Steuerreglement 2008 vom 26. Juni 2008	Anhang zum Steuerreglement vom 26. Juni 2008

Tarife- und Gebührenübersicht der EG Flumenthal

Die folgenden Angaben basieren auf bewilligten Reglementen der Einwohnergemeinde Flumenthal. Die Gebühren werden von der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Flumenthal erhoben.

Alle Gebühren sind exklusiv der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.).

0 Allgemeine Verwaltung

001 Gebühren der Gemeindeverwaltung vom 01. Jan. 2015

Anmeldegebühr pro Haushalt		CHF 10
*Wohnsitzbestätigung		*CHF 10
*Wohnsitzausweis		*CHF 10
*Niederlassungsausweis für auswärtige Aufenthalter		*CHF 10
Stempel für die MFK-Formulare		CHF 10
*Lebensbescheinigung		*CHF 10
*Unterschriftenbeglaubigung		*CHF 10
Adressnachfragen für Private		CHF 10
Nachforschungen Archiv etc.	(nach Aufwand pro Stunde)	CHF 50
IDK Erwachsene	(kant. Vorgabe)	CHF 70
IDK Kinder	(kant. Vorgabe)	CHF 35
Ausländerausweise	(Rechnung wird vom Kanton erstellt)	
Hundemarke		CHF 120
* Bei Zustellung, bzw. Versand der Unterlagen werden CHF 20 in Rechnung gestellt.		

Mahnwesen

Die von der Einwohnergemeinde erhobenen Mahngebühren gelten für alle Bereiche.

1. Mahnung	CHF 20
2. Mahnung	CHF 50
Ausnahme: 1. Mahnung für Hundsteuer gemäss kantonalem Tarif	CHF 50

002 Anhang zum Baureglement vom 8. Juni 2021

§1 Bau- und Kontrollgebühren

a. für Baubewilligungen	
– Neubau Ein- und Mehrfamilienhäuser pro Wohnung	CHF 750
– Industriebauten	CHF 750
– Andere Bauvorhaben	CHF 100
b. für Baupublikation effektive Kosten	Effektiv
c. für ausserordentliche Aufwendungen und Augenschein verursacht durch den Bauherrn nach Aufwand gemäss §2	Aufwand
d. für die Verlängerung von Baugesuchen	CHF 100
e. für Voranfragen oder meldepflichtige Abklärungen nach Aufwand gemäss §2	Aufwand
f. für Gestaltungsplan- und Nutzungsplanänderungen nach Aufwand gemäss §2	Aufwand
g. für den Beizug von Experten, Expertisen effektive Kosten	Effektiv

§2 Stundensätze

Für nach Aufwand verrechneten Leistungen beträgt der Stundensatz CHF 65

003 Benützer-Gebühren für Benützung der Gemeinde-Anlagen vom 1. Mai 1995

Turnhalle und Nebenräume (§1)	1.Tag	CHF 300
	2.Tag	CHF 200
	jeder weitere Tag	CHF 100
Gemeindesaal (§2)	pro Abend	CHF 50
Turnhalle (§3)		
- GV	pro Anlass	CHF 200
- Ausstellungen pro Anlass Fr. 100.-	pro Anlass	CHF 100
- Delegiertenversammlung pro Anlass	pro Anlass	Gratis
- Verkaufsausstellung	nach Gesuch	
Mehrzweckgebäude (§4)	nach Gesuch	
Pausenplatz (§5) - kein Parkplatz	nach Gesuch	
Altes Feuerwehrmagazin (§6)	nach Gesuch	

In den obigen Tarifen ist ein Anteil Entschädigung Hauswart für Instruktion, Übergabe- und Rücknahme-Kontrolle der benutzten Lokalitäten enthalten (**ohne Reinigung**).

004 Anhang Gebühren zum Friedhofreglement vom 1. April 2018

1. Erdbestattung / Grabarbeiten	Kosten nach Aufwand
Fassung	CHF 750
2. Beisetzung in der Urnen-Gemeinschaftsanlage	
Grabarbeiten inkl. Unterhalt (ohne Namens- bzw. Grabplatte)	CHF 400
3. Urnenbeisetzung im Urnengrab/Grabarbeiten	CHF 300
Fassung (Einzelgrab)	CHF 650
4. Beisetzung Gemeinschaftsgrab	CHF 200
5. Kindergräber bis 12 Jahre	Kosten zu Lasten Kreisgemeinden
6. Aufbahrung in der Leichenhalle:	
Einheimische	CHF 70
Auswärtige	CHF 100
Nur Urne (ohne Kühlung)	CHF 35
7. Die unter Punkt 1 - 4 und Punkt 6 aufgeführten Kosten gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft der Verstorbenen aller Kreisgemeinden.	
Auswärtige bezahlen zusätzlich zu den oben aufgeführten Kosten eine einmalige Grabgebühr von CHF 200.	

1 Öffentliche Sicherheit

101 Feuerwehrratsbeschluss vom 24. Sept. 2003

Entfernen von Wespen- und Hornissennester (wird nur im Gefahrenfall durchgeführt) CHF 70

3 Kultur und Freizeit

301 Gebühren zu Anlassbewilligungen vom 1. Jan. 2016

Veranstaltung	Art	Gebühr
Tagesanlässe (pro 24 h)	Anlass ortsansässiger Gesuchsteller	CHF 50
Tagesanlässe (pro 24 h)	Anlass nicht orts- ansässiger Gesuchsteller	CHF 100
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	Festwirtschaft	CHF 150 pro Anlass
Freinacht-Bewilligung (pro h) (es zählt die angebrochene Stunde)	(ab 01.00 bis max. 05.00 Uhr)	CHF 50
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen, etc.)	Nach Aufwand pro Stunde	CHF 65 bis max. CHF 3'000 pro Anlass

7 Umwelt und Raumordnung

701 Anh. zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren GBR 2015

§1 Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt CHF 5'000

§2 Anschlussgebühren

Abs. 1

Die Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche (BGF) beträgt CHF 34

– für Wasser CHF 38

– für Abwasser

Abs. 3

Bei Versickerung der gesamten abflusswirksamen Fläche wird die Gebühr um 50% reduziert.

Abs. 4

Für die Gewerbezone Scharlenmatt gelten für Neubauten folgende Anschlussgebühren:

- Wasser pauschal (für eine Nasszelle) CHF 4'000

- Abwasser pauschal (für eine Nasszelle)	CHF 14'000
Für jede zusätzliche, einem EFH entsprechende Nasszelle, wird die Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser erhöht um jeweils	CHF 3'500
Wird das gesamte Abwasser nach Massgabe von §2 Abs. 3 versickert, wird die Anschlussgebühr reduziert	
- für Abwasser	CHF 5'000
- für Abwasser pro zusätzliche Nasszelle	CHF 2'000

Bei An- und Umbauten gelten die regulären Gebühren gemäss Abs.1–3.

§3 Benützungsgebühren

Abs. 1

Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit oder Betrieb

– für Abwasser	CHF 150
– für Wasser	CHF 50

Die Gebühr für Abwasser wird analog zu §2 Abs. 3 reduziert.

Als Betrieb gilt ein gewerblich genutzter, von einer Wohnung baulich getrennter Teil einer Baute mit mindestens einem Wasser- oder Abwasseranschluss.

Abs. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m³ beträgt

– für Wasser	CHF 0.70
– für Abwasser	CHF 2.90

Abs. 4

Die Gebühr für Bauwasser bei Wohngebäuden pro Wohnung pauschal	CHF 100
--	---------

Bei Industrie- und gemischten Bauten ist ein Wasserzähler einzubauen, die Gebühren entsprechen den Verbrauchsgebühren gemäss Abs. 2.

§4 Deklaration des Wasserverbrauchs

Abs. 1

Wenn die Meldung des Zählerstandes nicht innert 30 Tagen seit Zugang der Aufforderung erfolgt, übernimmt die Gemeinde das Ablesen. Die Gebühr beträgt	CHF 50
---	--------

§5 Gebühren für Quellwasser

Abs. 1

Die Gebühr für Quellwasser, welches von einer öffentlichen Quellfassung bezogen wird, beträgt pro Minutenliter und Jahr.	CHF 10
--	--------

Abs. 2

Die Gebühr für die Entsorgung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Quellwasser beträgt	
– bei Zuführung in eine öffentliche Sauberabwasserleitung pro Jahr pauschal	CHF 100

– bei Zuführung in die Kanalisation pro Minutenliter und Jahr CHF 120

Abs. 3

Wird Quellwasser in eine private Versickerung nach Massgabe von §2 Abs. 3 dieses Reglements abgeleitet, sind keine Abwassergebühren zu entrichten.

703 Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 19. Dezember 2014

Grundgebühr organische Abfälle

Liegenschaft (nach Anzahl Wohneinheiten) pro Wohneinheit	(+/- 20 %)	CHF 93
Unternehmen pro Jahr	(+/- 20 %)	CHF 93

Grundgebühr für die übrige Sammlung und Entsorgung

Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres pro Jahr	(+/- 20 %)	CHF 75
Unternehmen pro Jahr	(+/- 20 %)	CHF 150

9 Finanzen

901 Anhang zum Steuerreglement vom 26. Juni 2008

Personalsteuer CHF 50

Gemeindesteuerregister Nach kantonalem Tarif

Steuervorbezüge werden in drei Raten erhoben. Sie sind Ende Februar, Mai und August, 30 Tage nach Rechnungsstellung, fällig.